

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 28 vom 10. November 2009

Der Petitionsausschuss hat am 10. November 2009 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/594

Gegenstand: Konfirmandenunterricht

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Schulen ihren Unterricht vermehrt in die Nachmittagsstunden verlegen. Dadurch verbleibe den Kirchengemeinden kaum mehr genügend Zeit, die verschiedenen Konfirmandengruppen zu organisieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und des Senators für kirchliche Angelegenheiten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach einer Verfügung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die auch in diesem Schuljahr fortgilt, ist bei der Gestaltung der schulischen Stundenpläne und Zeitstrukturen dafür Sorge zu tragen, dass am Dienstag das verbindliche Unterrichtsangebot für die 7. und 8. Jahrgangsstufe spätestens um 15.00 Uhr endet, um Überschneidungen von schulischen Pflicht- und Wahlpflichtangeboten mit Zeiten von Konfirmandenunterricht zu vermeiden. Falls es dennoch zu Kollisionen kommt, sollen die Schulen einzelfallbezogene Lösungen suchen.

Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie bietet für beide Seiten eine sinnvolle Richtschnur und ermöglicht bei Überschneidungen Einzelfalllösungen. Eine allgemein gültige Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Überschneidungen mit dem Konfirmandenunterricht ist nicht möglich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Rahmen des auf zwölf Schuljahre verkürzten gymnasialen Bildungsganges und der Einrichtung neuer Ganztagschulen der Unterricht zunehmend auch in den Nachmittagsstunden stattfinden muss. Die Bürgerschaft bittet, die betreffenden Schulen entsprechend zu informieren.

Eingabe-Nr.: L 17/636

Gegenstand: Nutzung von Taschenrechnern

Begründung: Der Petent bemängelt, dass die mathematischen Kompetenzen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern von Jahr zur Jahr abnehmen. Zum einen nehme er Indizien mangelnder Studierfähigkeit

wahr. Zum anderen führe auch der unbedachte Einsatz von Taschenrechnern im Unterricht dazu, dass die mathematischen Kompetenzen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger schwinden würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Klage über die Abnahme von Kompetenzen bei jungen Menschen fehlen empirische Belege. Vielmehr zeigen Studien über die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, dass die kognitive Grundfertigkeit in den letzten Jahrzehnten deutlich angestiegen ist. Studien über die Leistungsfähigkeit im Bereich der Mathematik beim Übergang von der Schule zur Hochschule geben keinerlei Hinweise auf die vom Petenten beklagten Kompetenzverluste der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Auch zeigen Studien über die mathematische Kompetenz 15-jähriger Schülerinnen und Schüler ein signifikantes Anwachsen dieser Fähigkeit.

Der Umgang mit Taschenrechnern ist Teil der bundesweit abgestimmten Bildungsstandards, die in allen Bundesländern zugelassen und vor einigen Jahren von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurden. Weiter werden dort für das Fach Mathematik Kompetenzbereiche wie Problemlösen, Modellieren und mathematisches Argumentieren benannt. Die Aufgaben in den zentralen Abschlussprüfungen zur allgemeinen Hochschulreife und zur Fachhochschulreife berücksichtigen auch diese Kompetenzbereiche. Ohne den bedachten Einsatz von Taschenrechnern, wie er im Unterricht eingeübt wird, sind die Aufgaben nicht zu bearbeiten.

Eingabe-Nr.: L 17/652

Gegenstand: Drogensubstitution

Begründung: Der Petent wendet sich dagegen, dass bei der Substitution opiatabhängiger Personen der Beigebrauch bestimmter Substanzen verboten ist. Er trägt vor, in seinem Falle könnten so alle Erkrankungen abgedeckt werden. Früher sei der Beigebrauch auch neben der Polamidonsubstitution erlaubt gewesen. Werde er gezwungen, die Drogensubstitution abzurechnen, werde der Drogenkreislauf erneut in Gang gesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Oberstes Ziel der Substitutionsbehandlung ist die Suchtmittelfreiheit. Die Substitution ist Bestandteil eines umfassenden Therapiekonzeptes. Die Behandlung einer manifesten Opiatabhängigkeit erfolgt mit dem Ziel der schrittweisen Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz. Umstände und Gegebenheiten der Substitution sind gesetzlich geregelt. Als Ausschlussgründe, die einer Substitution entgegenstehen, wird die primäre/hauptsächliche Abhängigkeit von anderen psychotropen Substanzen, wie beispielsweise Alkohol, Kokain, Benzodiazepine, explizit genannt. Abbruchkriterien die zu einer Beendigung der Substitution führen, sind nach den Richtlinien für die Substitution drogenabhängiger Personen, die gleichzeitige Substitution durch einen anderen Arzt, die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Substitutionsmittels oder auch die Ausweitung oder Verfestigung des Gebrauchs von Suchtstoffen neben der Substitution.

Die Substitution wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Qualitätsprüfungen umfassen die Einhaltung aller Bestimmungen der geltenden Richtlinien. Die Vorgaben der Richtlinie zu Indikation, Abschluss- und Abbruchkriterien lassen der Qualitätssicherungskom-

mission bei vorliegendem Beigebrauch keinen Spielraum für eine andere fachliche Einschätzung und Entscheidung. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit darauf Einfluss zu nehmen.

Eingabe-Nr.: L 17/660

Gegenstand: Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln

Begründung: Der Petent leidet an einer chronischen Krankheit. Er rügt, dass ein für die Linderung seiner Leiden notwendiges Arzneimittel nicht mehr beihilfefähig ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Erkrankung des Petenten sehr behandlungs- und pflegeintensiv ist. Sie führt zu erheblichen Einschränkungen der Lebensgewohnheiten und stellt eine psychische Belastung für die Betroffenen dar. Zur Linderung der Leiden kann die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente durchaus medizinisch notwendig sein. Für die Frage der Beihilfefähigkeit kommt es aber nicht auf die medizinische Indikation an. Maßgeblich ist allein die arzneimittelrechtliche Einordnung eines Behandlungsmittels.

Nach den Vorschriften der Bremischen Beihilfeverordnung sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Diese Regelung ist eine Folge der Veränderungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Bundes- und Landesregierungen aufgefordert, die durch das Gesundheitsreformgesetz verursachten Be- und Entlastungen wirkungsgleich in die Beihilferegelungen für die Beamten zu übernehmen.

Dementsprechend sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel seit dem 1. Januar 2005 grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig.

Diese Vorgehensweise ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar. Diese verlangt nämlich keine lückenlose Erstattung oder Anerkennung jeglicher Aufwendungen. Vor diesem Hintergrund darf der Dienstherr auch für das Beihilferecht auf die Grundsätze der gesetzlichen Krankenversicherung, die für den Großteil der Bevölkerung gelten, Rückgriff nehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/662

Gegenstand: Zahlung von Kindergeld

Begründung: Die Petentin rügt die Ungleichbehandlung bei der Zahlung von Kindergeld. Jungen Menschen, die aus christlichen Motiven einen Auslandsaufenthalt planen, werde das Kindergeld versagt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld ergeben sich aus dem Einkommensteuergesetz. Die Petition betrifft nicht die Rechtsanwendung. Vielmehr wendet sich die Petentin gegen die einschlägigen Vorschriften. Da es sich um Bundesrecht handelt, ist die Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 17/676

Gegenstand: Beschwerde über die Bundesagentur für Arbeit

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit. Da es sich um eine Bundesbehörde handelt, ist für die Bearbeitung der Petition der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.